

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
 Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991).

FESTSETZUNGEN

- MD** Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
GRZ 0,2, 0,3 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB)
o Offene Bauweise
E nur Einzelhäuser zulässig
Baugrenze
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 und (6) BauGB)
Zweckbestimmung: Reitplatz, privat
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20, 25 und (6) BauGB)
- Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern:
o Baum, zu erhalten
- Sonstige Planzeichen
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Eigentümers des Flurstücks 140, von Rettungsfahrzeugen, der Gemeinde sowie von Trägern der Ver- und Entsorgung (§ 9 (1) 21 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 BauGB)
F Feuerwehrauffstellfläche
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung (§ 9 (7) BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
o Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
52 5 Katasteramtliche Flurstücksnummer
6 m Vermessungslinie mit Maßangabe
Gebäude mit Hausnummer

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2009 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet "Rolandsweg/Segeberger Straße/Ruhloweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

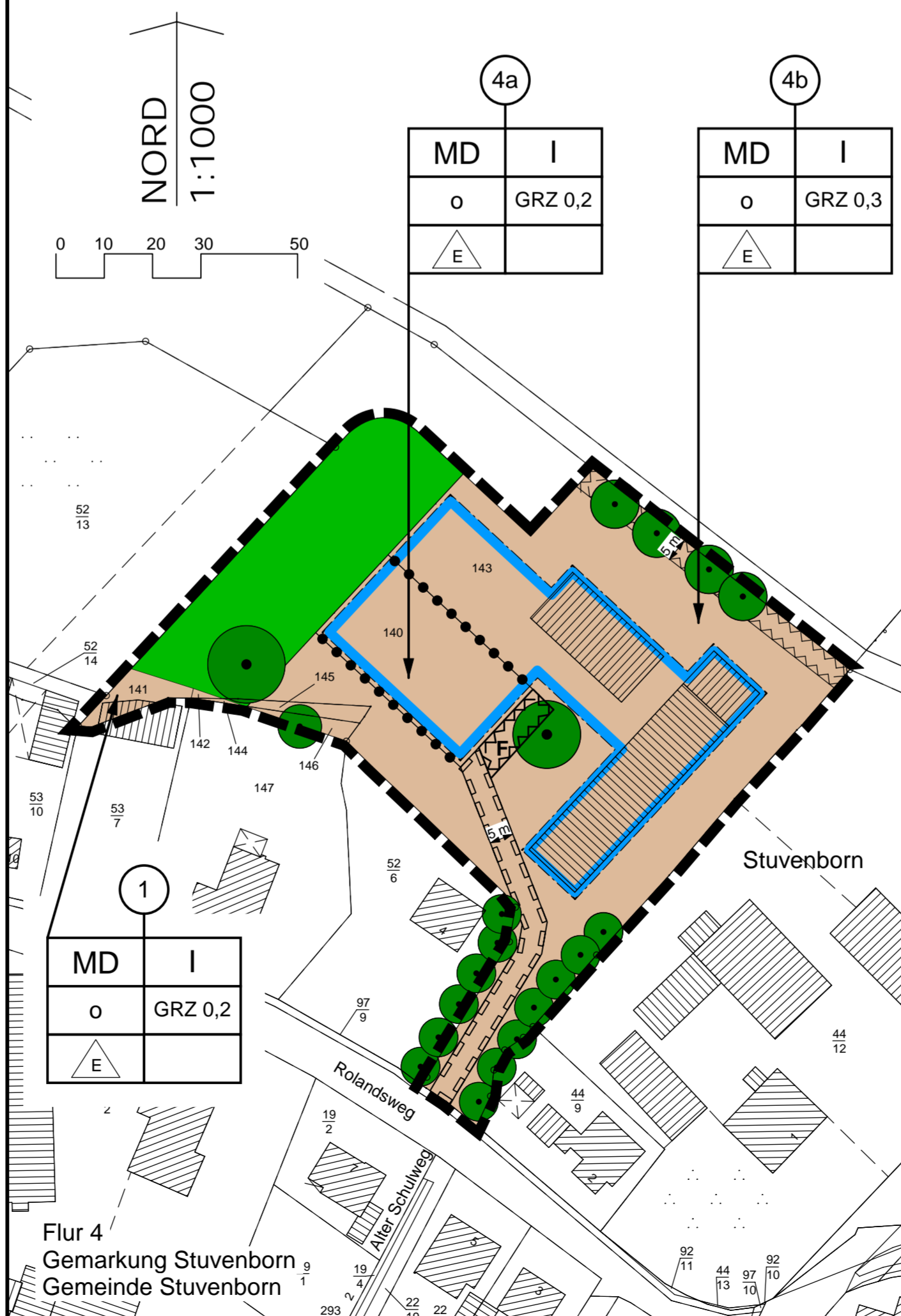
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.2008. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der "Umschau" am 28.05.2008 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.05.2008 wurde nach § 13a (2) 1 BauGB i.Vbg.m. § 13 (2) 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB abgesehen.
3. Die Gemeindevertretung hat am 02.06.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.07.2009 bis zum 17.08.2009 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 08.07.2009 in der "Umschau" ortsüblich bekannt gemacht.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.07.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Verfahren zu den Verfahrensvermerken 4 und 5 sind gem. § 4a (2) BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 (2) BauGB).
6. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 19.11.2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
7. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 19.11.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Gemeinde Stukenborn, den
Siegel
Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand am 01.06.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Überprüfung der Topographie ist nicht Inhalt der Bescheinigung.
Bad Segeberg, den
Siegel
Leiter des Katasteramtes

9. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Gemeinde Stukenborn, den
Siegel
Bürgermeister
10. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Gemeinde Stukenborn, den
Siegel
Bürgermeister

TEIL B - TEXT

- 1. Allgemeines**
 - 1.1. Die Ausnahmen gem. § 5 (3) BauNVO sind nicht Bestandteile des Bebauungsplanes. (§ 1 (6) BauNVO)
Auf Grundstück 4b sind Kleinsiedlungen gem. § 5 (2) Nr. 2 sowie Nutzungen gem. § 5 (2) 3 und 9 BauNVO nicht zulässig.
 - 1.2. Die Mindestgrundstücksgröße für Grundstück 1 beträgt 900 m², für Grundstück 4a 800 m² und für Grundstück 4b 2000 m². (§ 9 (1) 3 BauGB)
 - 1.3. Für Grundstück 1 und 4a sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Für Grundstück 4b ist bei gewerblichen Betrieben 1 Wohneinheit pro Betrieb in Betriebswohngebäuden, bei landwirtschaftlichen Betrieben sind 2 Wohneinheiten pro landwirtschaftlichen Betrieb in Wohngebäuden zulässig. (§ 9 (1) 6 BauGB)
 - 1.4. Auf dem Randstreifen zum Fließgewässer sind die Errichtung baulicher Anlagen gem. § 2 (1) LBO sowie Bepflanzungen unzulässig. (§ 9 (1) 10 BauGB)
Ausnahme ist eine Bepflanzung zulässig, wenn diese mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband abgestimmt ist. (§ 31 (1) BauGB)
- 2. Gestaltung (§ 84 LBO i.Vbg.m. § 9 (4) BauGB)**
 - 2.1. Die Firsthöhe hat maximal 8,5 m bezogen auf die mittlere natürliche Geländehöhe zu betragen.
 - 2.2. Die Traufhöhe der baulichen Anlagen, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenfläche des aufgehenden Mauerwerkes und der Dachhaut, darf maximal 3,5 m betragen.
 - 2.3. Die Dächer sind nur als Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° zulässig. Dies gilt nicht für Betriebsgebäude und untergeordnete Nebenanlagen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG



SATZUNG DER GEMEINDE

STUKENBORN

KREIS SEGEBERG

ÜBER DIE

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

FÜR DAS GEBIET

"Rolandsweg / Segeberger Straße / Ruhloweg"

Verfahrensstand					
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 (1) BauGB)	Frühzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 (1) BauGB)	Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)	Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)	Genehmigung (§ 6 BauGB)
X	X	●	●	○	X

STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
 EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTRASSE 9
 T 04551-81520 F 04551-83170
 stadtplanung.gebel@freenet.de

BEGRÜNDUNG

für die

1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 4

der Gemeinde

STUVENBORN

Kreis Segeberg

für das Gebiet

„Rolandsweg / Segeberger Straße / Ruhloweg“



STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

EBERHARD GEBEL, JAN GEBEL
STADTPLANER, ARCHITEKTEN
23795 BAD SEGEBERG WICKELSTRASSE 9
T 04551-81520 F 04551-83170
stadtplanung.gebel@freenet.de

INHALT

1	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN	2
1.1	Rechtsgrundlagen	2
1.2	Lage und Bestand des Gebietes	2
2	PLANUNGSZIELE	3
3	ENTWICKLUNG DES PLANES	3
3.1	Bebauung, Nutzung, Gestaltung	3
3.2	Naturschutz und Landschaftspflege	4
3.3	Artenschutz.....	5
3.4	Verkehrerschließung.....	11
3.5	Immissionsschutz	12
4	VER- UND ENTSORGUNG	12

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in ihrer Sitzung am 20.05.2008 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Rolandsweg / Segeberger Straße / Ruhloweg“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst den westlichen Teil der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stukenborn. Es handelt sich dabei um den Bereich im nördlichen Anschluss an die Grundstücke mit den Hausnummern Rolandsweg 4 und 8. Er orientiert sich nach durchgeführtem, grundbuchlich gesichertem Flächentausch an den aktuellen Besitzverhältnissen. Der als Dorfgebiet (MD) überplante Bereich südlich der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz wird aufgrund der eigentumsrechtlichen Zugehörigkeit zu Flurstück 53/7 in den Plangeltungsbereich einbezogen. Die Fläche ist z. T. Gegenstand des ursprünglichen Bebauungsplanes. Ein kleiner Abschnitt wird zur Schaffung einer planerischen Einheit im Rahmen der vorliegenden Planung neu überplant. Die Festsetzungen orientieren sich hier an denen des Ursprungsplanes für das Flurstück 53/7.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BauGB wird auch im Rahmen der Bebauungsplanänderung Folge geleistet. Die im Bebauungsplan Nr. 4 sich aus der Darstellung als gemischte Baufläche (M) im wirksamen Flächennutzungsplan ergebende Festsetzung als Dorfgebiet (MD) bleibt in der vorliegenden Planung bestehen.

Die Bebauungsplanänderung wird als Planung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen sind für diese Bebauungsplanänderung erfüllt. Es handelt sich um ein bereits gem. § 30 BauGB überplantes Gebiet, in dem eine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ beabsichtigt ist. Die aufgrund der Planaufstellung zusätzlich realisierbare Grundfläche liegt unter dem Schwellenwert von 20.000 m² (Falltyp 1). Es handelt sich darüber hinaus nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, und eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gem. § 1 (6) Nr. 7b BauGB (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) liegt nicht vor. Im beschleunigten Verfahren entfallen kraft Gesetz die Durchführung der Umweltprüfung und die Anwendung der Eingriffsregelung.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990
- die Landesbauordnung (LBO) in der derzeit gültigen Fassung

1.2 Lage und Bestand des Gebietes

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich überwiegend um das Grundstück einer landwirtschaftlichen Hofstelle in der zentralen Ortslage von Stukenborn. Die Fläche grenzt im Südwesten sowie Südosten an Grundstücke mit bestehender Siedlungsbebauung an. In nordwestlicher, nördlicher und z. T. getrennt durch ein Fließgewässer nordöstlicher Richtung

befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im westlichen Bereich ist eine Teilfläche des Geltungsbereiches bereits der Siedlungsbebauung zuzuordnen.

2 Planungsziele

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen Prägung des Planänderungsbereiches sowie weiterer Grundstücke innerhalb des Ursprungsplanes durch landwirtschaftliche Betriebe, die noch teilweise bewirtschaftet und von denen einige Gebäude auch gewerblich genutzt wurden, wurden durch entsprechende Festsetzungen u. a. die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert. Eine betriebliche Nutzung sollte auf diesen Grundstücken im Vordergrund stehen. Inzwischen eingetretene neue Entwicklungsvorstellungen für das landwirtschaftlich genutzte Grundstück des vorliegenden Plangeltungsbereiches machen die Planänderung erforderlich. Ziel dieser ist die Schaffung der Möglichkeit zur Errichtung eines ortsüblichen Wohnhauses auf dem Grundstück der landwirtschaftlichen Hofstelle.

3 Entwicklung des Planes

3.1 Bebauung, Nutzung, Gestaltung

Das Plangebiet ist entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplanes Nr. 4 als Dorfgebiet (MD) festgesetzt. Durch eine textliche Festsetzung waren bisher Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen gem. § 5 (2) 2 BauNVO sowie eine ausschließliche Errichtung von Wohngebäuden gem. § 5 (2) 3 BauNVO ausgeschlossen. Durch die vorliegende Planänderung sind auf Grundstück 4a beide Nutzungen zulässig, wodurch die Errichtung von Wohnhäusern ermöglicht wird sowie bei Bedarf eine weitere Entwicklungsrichtung für den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb eingeschlagen werden kann.

Die im Ursprungsplan aufgrund der ausschließlich zulässigen betrieblichen Nutzung des Grundstückes festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 2000 m² wird aufgrund der durch die Planänderung ergänzten Nutzungsmöglichkeiten im Bereich von Grundstück 4a auf 800 m² reduziert. Die für wohnbaulich genutzte Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes geltende Mindestgrundstücksgröße von 900 m² wird aufgrund der Lage des geplanten Wohnhauses im Bereich einer landwirtschaftlichen Hofstelle und der damit verbundenen „räumlichen Enge“ nicht übernommen. Auch mit dieser Festsetzung kann noch eine relativ lockere Bebauung unter Schaffung eines dem dörflichen Charakter angemessenen Erscheinungsbildes unter Berücksichtigung ortstypischer Bebauung und die Einrichtung eines harmonischen Übergangs zur bebauten und z.T. unbebauten Nachbarschaft erreicht werden. Für Grundstück 1 werden die 900 m² Mindestgrundstücksgröße des Ursprungsplanes für Flurstück 53/7 übernommen.

Auf Grundstück 4b wird die Zahl der Wohneinheiten von einer pro gewerblichen Betrieb sowie zwei pro landwirtschaftlichen Betrieb entsprechend dem Ursprungsplan in Abhängigkeit von der zulässigen ausschließlich betrieblichen Nutzung weiterhin festgesetzt. Auf den Grundstücken 1 und 4a sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Aufgrund der inzwischen aktuellen Auffassung des Innenministeriums als Rechtsbehörde, dass für Neuplanungen eine derartige Regelung nur für sehr spezifische Planungsansätze in Betracht kommt, zumal das BauGB u.a. auch den städtebaulichen Grundsatz eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden formuliert, ist die Festsetzung einer höchstzulässigen Zahl von nur einer WE je Wohngebäude als regelmäßig städtebaulich kaum begründbar und

damit als unzulässig anzusehen. Diese Festsetzung wird daher im vorliegenden Fall gegenüber dem Ursprungsplan geändert.

Unter Reduzierung der im Ursprungsplan mit 0,3 festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,2 wird das Baufenster des Ursprungsplanes in nordwestliche Richtung für die Errichtung des geplanten Wohngebäudes entsprechend erweitert. Die Reduzierung wird im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB vorgenommen. Der im Ursprungsplan nur teilweise in das Baufenster einbezogene Anbau wird im Hinblick auf die Schaffung eines einheitlichen Bestandsschutzes für die vorhandenen baulichen Anlagen in das Baufenster integriert. Zur nordwestlich gelegenen freien Landschaft ist im Sinne eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB ein größtmöglicher Abstand vorgesehen. Das im Ursprungsplan sich an dieser Stelle aufgrund eines ehemals dort bestehenden Gebäudes festgesetzte Baufenster ist aufgrund der geplanten Entwicklung nicht mehr erforderlich. Die durch das Baufenster im Plangeltungsbereich festgesetzte überbaubare Fläche behält jedoch insgesamt aufgrund der vorgenommenen Erweiterung ihre ursprüngliche Größe. In diesem Bereich wird entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ein ca. 22 m breiter Streifen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Reitplatz festgesetzt.

Hinsichtlich der gestalterischen Festsetzungen wird an den Vorgaben des Ursprungsplanes festgehalten.

Randbereiche des Geltungsbereiches der vorliegenden Planänderung sind durch Kronentraufbereiche außerhalb des Planungsraumes vorhandener, im Ursprungsplan zum Erhalt festgesetzter Bäume überdeckt. Die Standorte dieser Bäume sind für eine bessere Lesbarkeit entsprechend in der Planzeichnung dargestellt.

Die vier im Ursprungsplan außerhalb des von baulichen Anlagen freizuhaltenden Streifens entlang des Fließgewässers eingetragenen Bäume befinden sich in der Örtlichkeit in unmittelbarer Gewässernähe. Ihre Standorte werden deshalb im Rahmen der vorliegenden Planänderung korrigiert und in den von baulichen Anlagen freizuhaltenden Streifen hineinverlegt.

Der Standort des zum Erhalt festgesetzten Baumes in der Mitte des Plangeltungsbereiches wird gegenüber dem Ursprungsplan entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten korrigiert.

Es ergibt sich folgende Flächenbilanz:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Flächengröße in qm</u>
Dorfgebiet (MD)	7278
Grünfläche	1614
<hr/>	
Gesamtfläche	8893

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entfällt aufgrund der Aufstellung der Planänderung im beschleunigten Verfahren.

Der im Änderungsbereich vorhandene ortsbildprägende Baumbestand wird aus dem Ursprungsplan entsprechend übernommen (siehe 3.1).

An der nördlichen Plangebietsgrenze befindet sich ein Fließgewässer. In diesem Teil ist ein Streifen von 5,0 m von der oberen Böschungskante von einer Bebauung und Bepflanzung

freizuhalten. Anpflanzungen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband vorgenommen werden. Die dazugehörigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind aus dem Ursprungsplan übernommen.

3.3 Artenschutz

3.3.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

3.3.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich überwiegend um das Grundstück einer landwirtschaftlichen Hofstelle in der zentralen Ortslage von Stukenborn. Die Fläche grenzt im Südwesten sowie Südosten an Grundstücke mit bestehender Siedlungsbebauung an. In nordwestlicher, nördlicher und z. T. getrennt durch ein Fließgewässer nordöstlicher Richtung befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Im westlichen Bereich ist eine Teilfläche des Geltungsbereiches bereits der Siedlungsbebauung zuzuordnen.

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

3.3.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäufern bzw. Fledermäusen vor. Im derzeit gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn bestehen keine Daten und Untersuchungen zur o. g. Tierwelt. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere.

Breitflügelgedermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

Die bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude besitzen potenzielle Feldermausquartiere. Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselerhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Die innerhalb des Untersuchungsgebiets zum Erhalt festgesetzten ortsbildprägenden Bäume besitzen potenzielle Fledermausquartiere. Die landwirtschaftlichen Gebäude bleiben bestehen, der vorhandene Großbaumbestand ist zum Erhalt festgesetzt.

Eventuelle Fledermauswohnquartiere in landwirtschaftlichen Gebäude sowie ortsbildprägenden Bäume werden bei Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Planänderung vorgesehenen Festsetzungen nicht beeinträchtigt.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder.

Das sich an der nordöstlichen Plangebietsgrenze befindliche Fließgewässer kann Teil eines Jagdquartiers sein.

Der Bereich bleibt bei Umsetzung der Planung in seinem Bestand unberührt. Bauliche Erweiterungen in Richtung Gewässer sind nicht möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Das sich an der nordöstlichen Plangebietsgrenze befindliche Fließgewässer ist möglicherweise Teil einer Feldermausflugstraße.

Der Bereich bleibt bei Umsetzung der Planung in seinem Bestand unberührt. Bauliche Erweiterungen in Richtung Gewässer sind nicht möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung des Gebietes für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Es liegt hier keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG vor.

3.3.2.2 Vögel

Vorhandene Daten

Nach Angaben des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) befindet sich westlich des Plangeltungsraumes der Brutplatz eines Schwarzstorches. Die Kartierung stammt aus dem Jahr 2004.

Angaben zur Vogelwelt sind dem gültigen Landschaftsplan der Gemeinde nicht zu entnehmen.

In Verbindung mit der am 28.05.2008 u. a. im Kreis Segeberg durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes folgende 40 europäische Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Star, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Blaumeise, Rauchschwalbe, Grünfink, Buchfink, Elster, Rotkehlchen, Ringeltaube, Rabenkrähe, Mauersegler, Bachstelze, Zaunkönig, Feldsperling, Hausrotschwanz, Saatkrähe, Türkentaube, Eichelhäher, Zilzalp, Gimpel, Kleiber, Stockente, Heckenbraunelle, Buntspecht, Kuckuck, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Sumpfmehse, Weißstorch, Schwanzmeise, Gartenrotschwanz, Dohle, Graugans, Mönchsgrasmücke, Grauschnäpper, Mäusebussard, Graureiher. Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Durch das Vorhaben werden keine für die Vogelwelt relevanten Flächen überplant. Der 2004 kartierte Schwarzstorchbrutplatz wird unter Annahme seines Fortbestandes durch das geplante Vorhaben in seinem Standort sowie hinsichtlich artrelevanter Nahrungsbiotope nicht berührt.

Insgesamt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Untersuchungsfläche besitzt entsprechende Lebensraumstrukturen in Form der ortsbildprägenden Einzelbäume. An diesen Stellen befinden sich möglicherweise einige Brutplätze. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Während und nach Abschluss der Bautätigkeit für die Errichtung des geplanten Wohnhauses ist mit einem höheren Maß an Störungen zu rechnen.

Die Störungen von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeit mit sich bringen wird, beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.3.2.3 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Reptilienarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten im Untersuchungsgebiet. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotope müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitatreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien im Bereich einer entsprechend genutzten Hofstelle sind eher unwahrscheinlich. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.3.2.4 Amphibien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Amphibienarten vor.

Nach Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Stukenborn liegen keine amphibienbedeutsamen Kleingewässer in der Nähe des Untersuchungsraumes. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) besiedelt schwerpunktmäßig Fluss- und Moorniederungen. Er lebt in Moorgewässern, Sümpfen, Feuchtgrünländereien, Grünlandgräben sowie extensiv

genutzten Fischteichen und besitzt eine Präferenz für stark besonnte Laichhabitats. Oftmals fallen die Landlebensräume mit den Laichhabitats zusammen, so dass die Jahreslebensräume einer Population bzw. eines Individuums recht klein sein können. Dies gilt z.B. für viele Grünlandgebiete, wo die Moorfroschnachweise im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind, insbesondere dann, wenn das Grünland kurzrasig und deckungsarm ist.

Der Betrachtungsraum besitzt unter Berücksichtigung der o.g. Biotopansprüche im Bereich des entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufenden Fließgewässers eine Eignung als Amphibienlebensraum.

Im Bereich der Bebauungsplanänderung ist aufgrund der bestehenden Nutzung nur mit Amphibienpopulationen geringer Größe zu rechnen. Das Gebiet besitzt wahrscheinlich keine herausgehobene Bedeutung als Amphibienlebensraum.

Durch die im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung geplanten Maßnahmen werden aufgrund der Entfernung zwischen dem Standort des geplanten Wohnhauses sowie dem Fließgewässer voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen entstehen. Darüber hinaus ist ein 5,0 m breiter Streifen entlang des Gewässers von einer Bebauung freizuhalten. Die Bepflanzung ist mit dem zuständigen Gewässerpflegeverband abzustimmen.

Kompensation

Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.3.2.5 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU) liegen keine Angaben zum Vorkommen bestimmter Libellenarten vor.

Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Stukenborn gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotoptypen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermooere, Torfstiche).

Das sich nordöstlich des Plangeltungsraumes befindliche Fließgewässer eignet sich möglicherweise als Lebensraum für Libellen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Libellenvorkommen können sich bei Fließgewässern durch den Ausbau und die Unterhaltung z. B. durch Mahd der Gewässerränder bzw. Räumung, durch die Anlage von Fischteichen (Aufstau), das Anlegen von Monokulturen an den Uferrändern sowie intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an die Uferränder ergeben. Betroffene Arten wären dadurch Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltonii*), Gemeine Flussjungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Spitzenfleck (*Libellula fulva*) und Federlibelle (*Platycnemis pennipes*). Aufgrund der vorgegebenen Abstände der vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen um Gewässer ist aber davon auszugehen, dass es bei Planumsetzung nicht zu erheblichen Störungen kommt.

Kompensation

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 42 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 42 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 42 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 42 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG.

3.4 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsbereiches erfolgt für die Hofstelle durch den Rolandsweg sowie für das Grundstück des geplanten Wohnhauses über eine vom Rolandsweg abzweigende mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche.

Erschließungen / Zuwegungen der Grundstücke für die Einsätze von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen sind ab 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich. Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 zu planen, herzustellen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten. Die für das Grundstück des geplanten Wohnhauses erforderliche Aufstellfläche ist entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.

3.5 Immissionsschutz

Die Frequentierungen des Rolandsweges sowie der Segeberger Straße (K 109) bringen keine Immissionsrichtwerte überschreitenden Beeinträchtigungen mit sich.

Auf dem Grundstück der landwirtschaftlichen Hofstelle wird keine Intensivtierhaltung betrieben. Der Geltungsbereich der Planänderung liegt darüber hinaus außerhalb von planungsrelevanten geruchlichen Immissionen.

4 Ver- und Entsorgung

Die Erschließung ist mit sämtlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden. Die Löschwasserversorgung, der Grundschatz, wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 m³/h für 2 Stunden nach Arbeitsblatt DGVW – W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 – IV – 334 – 166.701.400 – überplanten Baugebiet sichergestellt.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Stukenborn wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn in ihrer Sitzung am 19.11.2009 gebilligt.

Stukenborn, den

Siegel

.....
Bürgermeister

Stand: 21.10.2009